



Bundesministerium für Justiz

per E-Mail
team.z.@bmj.gv.at

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstrasse 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at>

cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMJ-Z/.012B/0001-I 2/10

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 79/10/MSt/MH

Durchwahl
4296

Datum
3.12.2010

Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz über den Verbraucherschutz bei Teilnutzungs- und Nutzungsvergünstigungsverträgen - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes für ein neues Teilnutzungsgesetz und geben dazu folgende Stellungnahme ab:

Einleitend ist zu bemerken, dass der vom BMJ vorgesehene Ansatz, ein neues Teilnutzungsgesetz zu schaffen ohne Zweifel einer Novellierung des geltenden Teilnutzungsgesetzes vorzuziehen ist.

Zu § 2 Abs 1 Z 6:

Unter dem Blickwinkel, dass die neue Teilnutzungsrichtlinie eine voll harmonisierte Richtlinie ist, sollte bei der Definition von „akzessorischer Vertrag“ die Definition der Richtlinie verwendet werden, die ein Abstellen auf eine „ständige Geschäftsverbindung“ in diesem Zusammenhang nicht kennt.

Zu § 6:

In § 6 Abs 1 wird normiert, dass die vom gegenständlichen Gesetz erfassten Verträge der Unterschrift oder der qualifizierten elektronischen Signatur bedürfen. In Abs 3 wird aber nochmals - in Umsetzung des Art 5 Abs 3 lit a der Richtlinie - geregelt, dass das Vertragsdokument ua die Unterschrift jeder Vertragspartei zu enthalten hat. Dieses Erfordernis müsste somit - weil bereits in Abs 1 geregelt - in Abs 3 entfallen.

Zu § 11:

Die Regelung des Art 8 Abs 2 der Teilnutzungsrichtlinie, wonach der Verbraucher nicht für den Wert der Leistung aufkommen muss, die vor dem Widerruf erbracht worden sind, ist eine unter bereicherungsrechtlichen Gesichtspunkten völlig überschießende Bestimmung, gerade unter dem Blickwinkel der langen absoluten Frist für die Ausübung des Widerrufsrechts. Angesichts dieser Vorgaben der Richtlinie führt wohl leider kein Weg an einer Umsetzung vorbei. Klarzustellen ist aber, dass schadenersatzrechtliche Ansprüche bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen im Falle zB einer Beschädigung des Nutzungsobjektes durch diese Bestimmung nicht berührt werden.

Zu § 12 Abs 3:

Es ist nicht angemessen, ein vom grundsätzlich zur Anwendung kommenden gesetzlichen Zinssatz abweichendes Zinsregime vorzusehen.

Zu § 19:

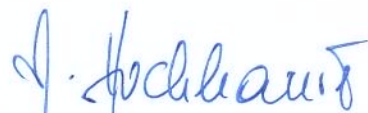
Wir dürfen darauf hinweisen, dass es dringend notwendig ist, die Umsetzung von Richtlinien so rechtzeitig in Angriff zu nehmen, dass eine ausreichende Legisvakanz für die Rechtsunterworfenen gegeben ist. Leider wird auch das gegenständliche Gesetzesprojekt wahrscheinlich erst kurz vor Ablauf der Umsetzungsfrist abgeschlossen werden können. Auch wenn das gegenständliche Gesetz nicht einen so großen Betroffenenkreis wie andere Projekte der jüngsten Vergangenheit hat, möchten wir dieses dringende Anliegen bei dieser Gelegenheit deponieren. Wir appellieren daher auch nachdrücklich an das BMJ, sich bereits im Rechtsetzungsverfahren auf EU-Ebene für eine ausreichende Umsetzungsfrist einzusetzen, um bei künftigen Projekten - angesichts der doch engen personellen Ressourcen - eine rechtzeitige Umsetzung und ausreichende Legisvakanz sicherstellen zu können.

Wunschgemäß wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin